

15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen

Gemäß §§ 89, 92 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 2 bis 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVObL. M-V S. 270) erlässt der Kreistag Vorpommern-Rügen mit Beschluss des Kreistages vom 14. Oktober 2024 die 14. Änderungssatzung der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Artikel 1 - Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 16. Dezember 2013, zuletzt geändert durch die 14. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 14. Oktober 2024, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 3 wird wie folgt neu formuliert:

Vor Entscheidungen der Landrätin oder des Landrates für leitende Bedienstete, die ihr oder ihm bzw. der oder dem Beigeordneten unmittelbar nachgeordnet sind, ist das Einvernehmen gemäß § 113 Abs. 3 KV M-V mit dem Kreisausschuss herzustellen.

2. § 10 Absatz 1 wird wie folgt neu formuliert:

Der Kreistag bildet einen Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Jobcenter Vorpommern-Rügen. Dieser besteht aus fünfzehn Mitgliedern, davon bis zu sieben sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern.

3. § 10 Absatz 2 wird wie folgt neu formuliert:

Der Kreistag bildet einen Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen. Dieser besteht aus fünfzehn Mitgliedern, davon bis zu sieben sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern.

4. § 11 Absatz 3 wird wie folgt neu formuliert:

Die Landrätin bzw. der Landrat erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 320 EUR nach § 4 KomEntschVO M-V.

5. § 13 Absatz 2 wird wie folgt neu formuliert:

Die Amtszeit der oder des Beigeordneten und ersten Stellvertreterin oder ersten Stellvertreters wird auf acht Jahre festgelegt. Die Amtszeit der weiteren Beigeordneten beträgt sieben Jahre. Die Entscheidung der 1. und 2. Stellvertreterinnen oder des 1. und 2. Stellvertreters der Landrätin oder des Landrates erfolgt mit der Wahl der oder des Beigeordneten durch den Kreistag.

6. § 14 Absatz 3 letzter Satz wird wie folgt neu formuliert:

Die Gleichstellungsbeauftragte kann nach §§ 118 Absatz 4 Satz 2 KV M-V die Landrätin bzw. den Landrat beauftragen, Angelegenheiten gemäß 107 Absatz 1 Satz 3 KV M-V auf die Tagesordnung setzen zu lassen.

7. § 17 Absatz 2 wird wie folgt neu eingefügt. Die jetzigen Absätze 2 und 3 werden nachrangig angeordnet und werden mit Absatz 3 und 4 beziffert:
- (2) Der Seniorenbeirat besteht aus neun Mitgliedern, von denen jeweils wenigstens zwei in den Gebieten Rügen, Stralsund und Nordvorpommern ihren ständigen Wohnsitz haben.
- Die Bestellung des Seniorenbeirates erfolgt durch den Kreistag für die Dauer der Wahlperiode.
8. § 20 wird wie folgt neu benannt:
- „Festlegung von Wertgrenzen für Nachtragshaushaltssatzungen nach § 48 KV M-V“
9. § 20 Absatz 1 wird wie folgt neu formuliert:
- Als erheblich im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einem Betrag von 4 % der Gesamtaufwendungen oder wenn sich der bereits ausgewiesene Fehlbetrag um mehr als 2 % der Gesamtaufwendungen erhöht.
10. § 20 Absatz 2 wird wie folgt neu formuliert:
- Als erheblich sowie wesentlich im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 KV M-V gilt, wenn ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen unter Berücksichtigung der ordentlichen Tilgung von mehr als 4 % der laufenden Auszahlungen entsteht oder sich die bestehende Deckungslücke (ausgewiesener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen) um 2 % der laufenden Auszahlungen erhöht.
11. § 20 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „und unabweisbar“ gestrichen.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, den

Dr. Stefan Kerth
Landrat

(Siegel)